

Absenzen und Dispensationen

Der Kindergarten gehört seit dem Schuljahr 2013/2014 zur Volksschule und ist obligatorisch. Das bedeutet automatisch, dass auch die Absenzenordnung für alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler gleich angewendet wird.

- Als Eltern sind Sie verpflichtet, Ihr Kind gemäss Stundenplan in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken. Eltern, die ihr Kind mit Absicht nicht zur Schule schicken, können gebüsst werden.
- Als Eltern teilen Sie den Lehrpersonen die Gründe für die Absenz Ihres Kindes mit: Voraussehbare Absenzen sind im Voraus der betroffenen Lehrperson zu melden. Nicht voraussehbare Abwesenheiten sollten aus Sicherheitsgründen so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
- Absenzen Ihres Kindes gelten als entschuldigt (bewilligt) aus Gründen wie folgende: Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarzttermine.
- Die Anzahl der entschuldigten und allfällig unentschuldigten Lektionen, die ein Kind im Unterricht gefehlt hat, wird im Beurteilungsbericht vermerkt.
- Für kurze Abwesenheiten sind die 5 schulfreien Halbtage einzusetzen.
In der letzten Woche vor den Sommerferien können keine Halbtage bezogen werden.

Für längere Dispensationen verweisen wir auf die Direktionsverordnung der ERZ vom 16. März 2007:

Dispensationen sind insbesondere möglich

- a* im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b* bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c* im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- d* auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e* für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f* bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g* bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Die Dispensionsgesuche treffen spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Die Schulleitung kann Bestätigungen oder Beweise für die Begründung einfordern.

Gesuche für eine Verschiebung der Sportferien in die Unterrichtszeit können nicht bewilligt werden.

Entspricht ein Gesuch den Vorgaben und wird bewilligt, muss der verpasste Unterrichtsstoff selbstständig vor- oder nachgearbeitet werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Die Schulleitung